

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom inkl. vorgelagertes Netz

Preisblätter gültig ab dem 01.01.2021 - endgültig -

1. Entgelte für die Entnahme ohne 1/4-h-Leistungsmessung¹

Jahresleistungspreissystem	Grundpreis €/ Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Netznutzungsentgelt Niederspannung	60,00	4,83
Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,00
Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Elektro-Wärmepumpen	12,00	2,00
Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. Elektromobile)	12,00	2,00

Bei einer gemeinsamen Messung von Stromentnahmen ohne 1/4-h-Leistungsmessung und Elektro-Speicherheizungen wird ein Grundpreis in Höhe von 60,00 €/ Jahr veranschlagt.

Für Tagnachladung auf Kundenwunsch gelten die regulären Netznutzungsentgelte.

2. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem^{1, 2}

Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h / Jahr		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h / Jahr	
	Leistungspreis €/ kW / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ kW / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	8,99	3,39	71,47	0,89
Mittelspannung	9,95	3,84	61,92	1,76
Umspannung Mittel- / Niederspannung	12,75	4,28	65,85	2,16
Niederspannung	26,62	4,40	49,47	3,49

3. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung - Monatsleistungspreissystem^{1, 2}

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis €/ kW / Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	11,91	0,89
Mittelspannung	10,32	1,76
Umspannung Mittel- / Niederspannung	10,98	2,16
Niederspannung	8,25	3,49

Für Netznutzer mit einer zeitlich begrenzt hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere bzw. keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten wir alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netznutzer, der sich für den Wechsel in oder aus dem Monatsleistungspreis entscheidet, muss uns diese verbindliche Entscheidung bis spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahres) mitteilen.

¹ Zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Aufschlägen.

² Bei unterspannungsseitiger Messung wird ein Verlustaufschlag von 3 % je 1/4-h-Wert erhoben.

4. Entgelte für Blindstrom

Entgelt für Blindarbeit, wenn diese mehr als 50 % der Wirkarbeit beträgt (cos phi < 0,9), bezogen auf 1/4-h-Werte.	ct / kvarh 0,92
--	--------------------

5. Entgelte für Messstellenbetrieb

ohne 1/4-h-Leistungsmessung*	Messstellenbetrieb € / Jahr
Eintarifzähler	11,50
Zweitarifzähler	16,00
EDL 21 Zähler	11,50
Einrichtungszähler (ohne Rücklaufsperr)	11,50
Zweirichtungszähler (Volleinspeisung oder Überschusseinspeisung)	11,50
Wandlersatz	18,00
Schaltgerät / Tarifschaltung / Rundsteuerempfänger	12,00
* Die Preise verstehen sich bei Wahl des Jahreszyklus. Ist ein anderer Zyklus gewünscht bzw. erforderlich, sind 19,00 € je weitere Ablesung zu entrichten.	
mit 1/4-h-Leistungsmessung	Messstellenbetrieb € / Jahr
Mittelspannung einschl. Umsp. Hoch- / Mittelspannung (Ein- bzw. Zweirichtungszähler)	470,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz - Mittelspannung	-78,00
Niederspannung einschl. Umsp. Mittel- / Niederspannung (Ein- bzw. Zweirichtungszähler)	370,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz - Niederspannung	-18,00
kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	-60,00

6. Mehrkosten aus gesetzlichen Aufschlägen und Umlagen*/****

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2016 (n.F.))**	ct / kWh
verbrauchsunabhängige Umlage	0,254
Letztverbraucher die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 und 64 EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.	
Sonderumlagen gemäß KWKG 2016 (n.F.) gelten bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach § 27a KWKG 2016 (n.F.), bei Stromspeichern nach § 27b KWKG 2016 (n.F.) und bei Schienenbahnen nach § 27c KWKG 2016 (n.F.).	
Offshore-Netzumlage	ct / kWh
verbrauchsunabhängige Umlage	0,395
Letztverbraucher die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 und 64 EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.	
Sonderumlagen gemäß KWKG 2016 (n.F.) gelten bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach § 27a KWKG 2016 (n.F.), bei Stromspeichern nach § 27b KWKG 2016 (n.F.) und bei Schienenbahnen nach § 27c KWKG 2016 (n.F.).	
§19 StromNEV-Umlage	ct / kWh
Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,432
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge	0,050
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge*******	0,025
Abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	ct / kWh
verbrauchsunabhängige Umlage	0,009

* Weitere Ausführungen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

** In der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung beschlossen am 15. und 16. Dezember 2016 vom Bundestag und Bundesrat.

*** Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015, mit Stand zuletzt geändert vom 17. Juli 2017.

**** Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

***** Wir behalten uns ausdrücklich das Recht zur Anpassung der genannten Preisbestandteile vor, soweit Abweichungen zum verkündeten KWKG im Bundesgesetzblatt bestehen sollten.

7. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und wird in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet.	Konzessionsabgabe ct / kWh
Entnahmen ≤ 30 kW und / oder 30.000 kWh	1,99
Entnahmen > 30 kW (mindestens 2 Monate im Abrechnungsjahr) und 30.000 kWh	0,11
Schwachlast	0,61

8. Entgelte für Sonderleistungen*

Mahnkosten***	2,80 €
Zählerwechsel auf Veranlassung Dritter	109,40 €
Sonderablesung auf Veranlassung Dritter	27,80 €
Einstellung der Anschlussnutzung (Sperrung) Niederspannung einschl. Umspannung***	30,00 €
Einstellung der Anschlussnutzung (Sperrung) Mittelspannung einschl. Umspannung**/****	294,00 €
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) Niederspannung einschl. Umspannung**	35,70 €
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) Mittelspannung einschl. Umspannung**/****	233,24 €

* Dies sind vom Netzbetreiber angebotene Sonderleistungen. Die Angaben sind beispielhaft gewählt und dienen als Orientierungshilfe.

** Die Preise beinhalten die geltende Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungsausführung.

*** Die Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

**** Bei Stornierung des Auftrages fallen 59,00 € ggf. zzgl. Umsatzsteuer je Auftrag an.

Die v.g. Entgelte verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer, wenn nicht anders gekennzeichnet.